



Zum Inhalt:

- ▶ Hauptsatzung
- ▶ Stellen-
ausschreibungen
- ▶ Umweltpreis
- ▶ Kultur-
förderdrichtlinien

Städtepartner im Turnier - Teil 1

Um die Kontakte zwischen den Partnerstädten zu intensivieren, versucht die Stadt gerne, neue Wege zu gehen. Dabei braucht sie natürlich Ideen und die Unterstützung engagierter Mitstreiter. Ein „neues“ Feld soll nun der Fußball sein.

Gute Kontakte gab es vor vielen Jahren schon nach Springe und Suwałki. Auch in den anderen Partnerstädten gibt es Fußballvereine und interessierte Funktionäre, Trainer und Spieler. So entstand die Idee, ein „Turnier der Partnerstädte“ zu initiieren. Der SV Waren 09 zeigte sich sofort bereit, die spieltechnische Leitung zu übernehmen. Ihre Teilnahme bestätigten Teams der D-Junioren aus Schleswig, Springe und Suwałki. So fanden an einem Wochenende im September vier Mannschaften zusammen, lernten sich am ersten Abend kennen, spielten ihr Turnier und erlebten danach noch schöne gemeinsame Stunden u. a. bei einer abschließenden Nudel-Party im Volksbad. Das Wetter war am 20. September wirklich ausgesprochen gut. Einige junge Sportler nutzen den abendlichen Ausflug an die Müritz sogar für ein Bad.

Das Turnier gewann deutlich die Mannschaft aus der polnischen Partnerstadt. Aber auch die anderen Teams hatten ihre Erfolgserlebnisse.

Der Besuch im Müritzzeum kam bei den jungen Sportlern sowie ihren Trainern und Betreuern ebenfalls sehr gut an. Diesen ermöglichte die Wogewa.

Das Warener Unternehmen übernahm die Kosten für den Eintritt der knapp 40 Kinder und ihrer Betreuer.

Lesen Sie weiter auf der Seite 2!

WAREN (MÜRITZ) & HEILBAD

INTERNATIONALES
STÄDTE-
PARTNER
TURNIER

2019
Müritz-Stadion

Gefördert vom
 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie **leben!**

Fortsetzung vom Titel:

Auch andere Firmen unterstützten das 1. Städtepartnerturnier beispielsweise mit Sachspenden und Preisen für die Sportler. Danken möchten wir an dieser Stelle der Stadtwerke Waren GmbH, der Mürzitz-Sparkasse und dem METRO GASTRO-Großmarkt Waren.

Ein Dankeschön an dieser Stelle natürlich auch an die begleitenden Erwachsenen aus unseren Partnerstädten und ganz besonders an die fahrenden Eltern aus Springe. Wir hoffen, das Wochenende an der

Mürzitz hat allen so gut gefallen wie den Jungs und Mädchen.

Teilnehmer und Gastgeber sprachen sich am Ende der Veranstaltung deutlich für eine Fortsetzung dieses Turnieres aus. Im kommenden Jahr möchten wir zusätzlich eine Mannschaft aus Gorna Oryahovitsa in Bulgarien, aus Magione in Italien und auch aus Rokkasho in Japan begrüßen.

Kleinere organisatorische Fehler aus diesem Jahr mögen uns vergeben werden. Auf Teil 2 im Jahr 2020 freuen sich die beteiligten Partner schon jetzt.





Bonsai-Ausstellung am 20. Oktober im Haus des Gastes

Für Neulinge: Bonsai ist die japanische Variante einer alten fernöstlichen Art der Gartenkunst, bei der Sträucher und Bäume in kleinen Gefäßen oder auch im Freiland zur Wuchsbegrenzung gezogen und ästhetisch durchgeformt werden. (Wikipedia) Vier Mitglieder des Arbeitskreises Bonsai Mecklenburg-Vorpommern präsentieren erstmals einige ihrer Kunstwerke im Haus des Gastes. Diese Ausstellung wurde im Rahmen der Feierlichkeiten zum 25-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft mit der japanischen Gemeinde Rokkasho organisiert.



Rechts im Bild Manfred Labitzke, Sprecher des Arbeitskreises

Von 11:00 - 18:00 Uhr ist das Haus des Gastes für Liebhaber dieser japanischen Gartenkunst geöffnet. Manfred Labitzke, Sven Jordan, Wolfgang Reinersmann und Uwe Gratopp sind den ganzen Tag vor Ort und geben gerne Informationen und praktische Hinweise zu Drahtung, Form- und Wurzelschnitt und allgemein zur Wuchsform der Pflanzen. Gerne können Sie auch Ihre Schützlinge mitbringen, um am konkreten Objekt ins Gespräch zu kommen.

Ab 18:00 Uhr erwarten wir dann ganz besondere Gäste aus unserer Partnerstadt Rokkasho zu einer Feierstunde. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können gerne teilnehmen, **sollten sich aber vorab anmelden, da die Plätze in der Abendveranstaltung begrenzt sind.** Telefon: (03991)177-123 oder kultur@waren-mueritz.de



Wetterphänomene und ihre Auswirkung auf Wasser und Wald im Müritz-Nationalpark

Nationalparkamt lädt zum 17. Wissenschaftlichen Kolloquium am 7. November nach Waren ins Müritzeum. Anmeldefrist bis zum 18. Oktober verlängert! Mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 10,4°C war 2018 in Deutschland das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Es zählt gleichzeitig zu den trockensten Jahren seit 1881. Im 17. Wissenschaftlichen Kolloquium des Müritz-Nationalparks wollen wir der Frage nachgehen, ob und in wie weit sich solche Wetterextreme auf die Natur im Müritz-Nationalpark auswirken. Wie variabel sind z. B. Grundwasserzuströme eines Sees in Zeit und Raum? Wie sehen Dynamik und Trends der Grundwasserneubildung aus? Wie reagieren Waldbäume auf Trockenjahre? Mit der Einrichtung des langfristigen Forschungsprogramms TERENO wurde vor 10 Jahren die Grundlage zur Beantwortung dieser und vieler weiterer Fragen gestellt. Der Müritz-Nationalpark wurde damals Teil eines der vier Untersuchungsgebiete der Helmholtz-Gemeinschaft. Im Wissenschaftlichen Kolloquium 2019 werden Ergebnisse aus diesem langjährigen Monitoring-Programm vorgestellt und mit weiteren Daten zu Klima und Wetterphänomenen ergänzt. Wir laden Sie am 7. November um 9:30 Uhr in das Müritzeum nach Waren ein, um mehr über die Wirkungen von Wetter und Klima im Müritz-Nationalpark zu erfahren.



Anmeldung und Infos zu den Vorträgen unter www.mueritz-nationalpark.de.

IHK bietet fachkundige Beratung zu Thomas Cook-Insolvenz

„Die IHK steht all jenen Unternehmen in der IHK-Region, die von den Auswirkungen der Thomas Cook-Insolvenz betroffen sind, mit fachkundiger und unkomplizierter Beratung zur Verfügung“, erklärt Torsten Haasch, Hauptgeschäftsführer der Kammer. Dabei geht es sowohl um juristische Beratung als auch zum Beispiel um Beratung zu entsprechenden Förderprogrammen, sollten Unternehmen durch die Insolvenz des Reiseveranstalters in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Anspruchspartnerin in der IHK ist Angelika Seidel, die unter der Rufnummer 0395 5597321 zu erreichen ist.



Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 18.10.2019 auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Widmung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Waren (Müritz)

- Uferwanderweg im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 N „Müritzpalais“ -

Die Stadt Waren (Müritz) widmet den im Lageplan blau gekennzeichneten Teil des Uferwanderweges im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 N „Müritzpalais“ gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) dem öffentlichen Verkehr.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 4 StrWG-MV wird der Teil des Uferwanderweges als sonstige öffentliche Straße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Müritzpalais GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Irmin Stintzing.

Die Widmung des Uferwanderweges wird wie folgt beschränkt:

Benutzungsart: Gehen (Fußgängerverkehr)

Die Widmung erstreckt sich über einen Teil der Flurstücke 26/4 und 27/8 der Flur 11, 1/48 der Flur 63 und 47/1 der Flur 64 Gemarkung Waren (Müritz) mit einer Länge von ca. 146 m und einer Breite von ca. 2,50 m.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Diese Widmung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Widmungstext und der Lageplan des Uferwanderweges liegen einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsicht bei der Stadt Waren (Müritz), im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.14 zu folgenden Sprechzeiten aus:

Mo.	8:30 - 12:00 Uhr
Di.	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Mi.	8:30 - 12:00 Uhr
Do.	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Fr.	8:30 - 12:00 Uhr

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) einzulegen.

Waren (Müritz), den 08.10.2019

N. Möller
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Waren (Müritz) Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ der Stadt Waren (Müritz)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 22.05.2019 die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 des BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ und die Begründung ab diesem Tag in der Stadt Waren (Müritz) im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.05 während der Sprechzeiten

Mo.:	08:30 - 12:00 Uhr
Di.:	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Mi.:	08:30 - 12:00 Uhr
Do.:	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Fr.:	08:30 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und die Satzung sowie die Begründung unter dem Pfad www.waren-mueritz.de/de/unsere-stadt-waren-mueritz/stadtentwicklung/bauleitplanung für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) befindet sich an der Ecke der Fontanestraße/Specker Straße.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von zu erhaltenden und neu anzupflanzenden Bäumen. Des Weiteren soll die Herstellung einer Stellplatzanlage für die benachbarte Hafenanlage planungsrechtlich abgesichert werden.

Für die Flurstücke 41/7 und 41/8 der Flur 62 soll ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung - Gebiet für die Fremdenbeherbergung, Ferienwohnen und Dauerwohnen - mit Erhalt der denkmalgeschützten Villa (Fontanestraße 6) entwickelt werden.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und gemäß § 13 Abs. 3 von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und von der zusammenfassenden Erklärung (§§ 6a Abs. 1, 10a Abs. 1 BauGB) abgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde in Form einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung am 16. August 2018 durchgeführt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

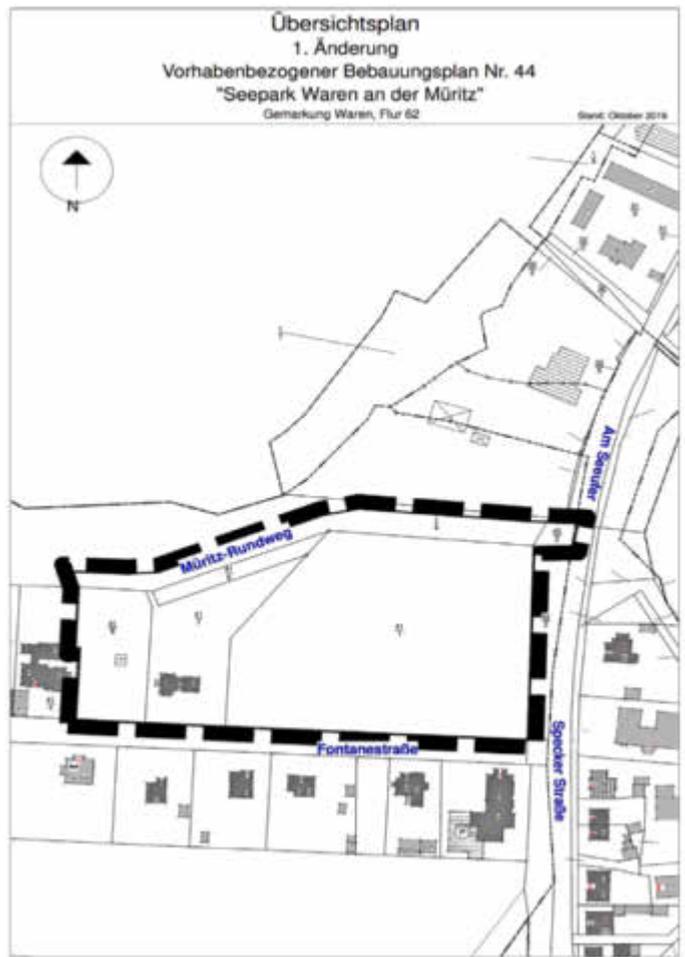
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waren (Müritz), 19.10.2019



N. Möller
Bürgermeister



Einladung zur Einwohnerinformation

Der Bürgermeister lädt alle betroffenen Bürger und interessierten Einwohner der Stadt Waren (Müritz) zur Information über das Vorhaben **Umbau - barrierefreie Tunnelzugänge Bahnhof Waren (Müritz)**

am **Dienstag, 22. Oktober 2019**
um **18:00 Uhr**
in **die Mensa West, Friedrich-Engelsplatz 10b**

ein.
Die Veranstaltung dient der Vorstellung der Entwurfsplanung u.a. für die Rampeanlage/ -ausstattung, Fördertechnik und Gestaltung der Außenanlagen. Die Vorstellung erfolgt durch Herrn Dr. Nagel (ZPP Ingenieure AG).



N. Möller
Bürgermeister

Stadt Waren (Müritz)

Lageplan: Einzugsbereich Bahnhof Waren (Müritz) - barrierefreie Tunnelzugänge



Maßstab 1:2000 Datum 10.10.2019

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
02. November 2019.**

Jahresablesung 2019

für die Stadt Waren (Müritz) einschließlich der zugehörigen Ortsteile Warenschhof, Schwenzin, Rügeband, Jägerhof, Alt- und Neu Falkenhagen

in der Zeit vom 01. - 22. November 2019

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,
die im angegebenen Zeitraum stattfindenden Zählerablesungen sind für eine ordnungsgemäße Jahresverbrauchsabrechnung 2019 erforderlich.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) und in der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV, Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), sowie in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und in der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) festgelegt.

Danach hat der Kunde den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Versorgungs- und Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das betrifft auch die Strom- und Gaszähler die sich weiterhin im Eigentum der Stadtwerke Waren GmbH befinden und für die Lieferung von Strom und Gas durch einen anderen Lieferanten genutzt werden.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Vorjahresverbrauches schätzen.

Achtung! Unsere zur Zählerablesung Beauftragten nehmen grundsätzlich keine Zahlungen entgegen. Lassen Sie sich im Zweifelsfall den Betriebsausweis vorlegen oder rufen Sie unsere Auskunft unter Tel. 03991 185-0 an, dort liegt eine namentliche Ableseraufstellung vor. Außerdem ist unser Kundenservicecenter zu den unten angegebenen Geschäftszeiten besetzt. Selbstablesungen seitens des Kunden erfolgen nur in Ausnahmefällen. Sie werden in solchen Fällen durch Erhalt einer Selbstablesekarte von uns dazu aufgefordert.

Unter Verlagerung und Ausdehnung der Arbeitszeit werden wir bestrebt sein, Sie bei Nichtantreffen nochmals abends (bis 20.00 Uhr) bzw. am Wochenende aufzusuchen. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre Stadtwerke Waren GmbH

Zur Information:

Bitte denken Sie daran die Messeinrichtungen für Ihr Grundstück winterfest zu machen, um Frostschäden zu vermeiden.

Unsere Geschäftszeiten:

Montag - Mittwoch	06:45 - 15:30 Uhr
Donnerstag	06:45 - 18:00 Uhr
Freitag	06:45 - 12:45 Uhr
Telefon:	03991 185-0
Fax:	03991 185-112
E-Mail	kundenservice@stadtwerke-waren.de



Mitteilungen aus dem Rathaus



Schiedsstelle

Leiter: Herr Häcker
Telefon: 0173 2186271

Kontakt kann auch über die Stadtverwaltung hergestellt werden.

Ansprechpartner: Herr Stibbe
Telefon: 03991 177120
Fax: 03991 177128
E-Mail: recht@waren-mueritz.de

Herzlich willkommen in der Stadtbibliothek Waren

Zum Amtsbrink 9, 17192 Waren (Müritz)
Leiterin Nora Neitzel
Tel.: 1815310, E-Mail: info@stadtbibliothek-waren.de

Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 - 18:00 Uhr
Freitag	10:00 - 18:00 Uhr

Die historische Entwicklung des Buches von der ältesten Bibliothek bis zur Entstehung der E-Books

Um 1500 v. Chr. begann die Geschichte des Buches. Die Menschen schrieben ihre Geschichten, ihr Wissen und ihre Legenden auf Tafeln. Die Ägypter zogen Papyrus vor, eine Art Papier, das sie zu langen Rollen verklebten. Auch Griechen und Römer verwendeten Papyrusrollen. Schon damals gab es Bibliotheken. Die größte war

die von Alexandria mit über 500 000 Papyrusrollen. In Asien gab es noch andere Schreibmaterialien, zum Beispiel längliche Streifen aus Bambus, Seide oder im Norden die Birkenrinde.

Die Chinesen erfanden als erste auch das echte Papier. Als Buchformen waren Rollen, einzelne Blätter zwischen zwei hölzernen Buchdeckeln und Faltbücher bekannt. Das Papier wurde um Christi Geburt in China erfunden. Man stellte es zuerst aus einem Brei von Maulbeerbaumrinde, Hanf oder Bambus her. Auch die ersten Papierhersteller in Europa im 13. Jahrhundert verwendeten Lumpen. Seit 1850 nahm man Holz für die Papierherstellung.

Wie erhält man mehrere Exemplare eines Buches, ohne es immer wieder von Hand abzuschreiben? In Asien schnitzte man schon vor über 1000 Jahren erhabene Buchstaben in Holzbretter. Auf diese Weise druckte man in Europa erst Anfang des 15. Jahrhunderts. Die hölzernen Druckstöcke nutzten sich aber schnell ab. Um 1445 hatte Johannes Gutenberg aus Mainz eine Idee. Er stellte bewegliche Buchstaben aus Metall her und erfand so den Buchdruck. In Straßburg, Venedig, Paris und Lyon erregte Gutenbergs Erfindung großes Aufsehen. Fünf Jahrhunderte lang wurden nun Bücher mit Bleiletern gedruckt. Ende des 19. Jahrhunderts ratterten in den Hallen der großen Druckereien die neuen Schnellpressen. Sie wurden noch von Dampfmaschinen angetrieben. Mit erstaunlicher Geschwindigkeit waren die Bogen eines Buches gedruckt. Durch die Massenproduktion wurden die Bücher immer billiger und waren nun für jedermann erschwinglich. Über der Tür der Bibliothek im antiken Theben standen die Worte: „Medizin für die Seele“. Um sich zu bilden und zu unterhalten, konnten die Griechen schon im 6. Jahrhundert vor Christus in öffentlichen Bibliotheken lesen. Auch im alten Rom gab es Büchereien. Im 17. Jahrhundert entstanden zahlreiche Bibliotheken und erschlossen neue Leserschichten unter Adligen und Bürgern. Bald waren die Büchereien jedermann zugänglich. Heute eröffnen Computernetze und Datenautobahnen auch den Bibliotheken völlig neue Möglichkeiten: E-Book, das technisch geeignetste Vehikel zur Beschleunigung des Lesekonsums, steht für ein elektronisches Buch und bezeichnet Werke in elektronischer Buchform. (Quelle: Uwe Jochum: „Vom Papyrus zum E-Book“)

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 10.10.2019 auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz).

Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung 18.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Stadtgebiet

(§ 8 KV M-V)

(1) Die Stadt führt den Namen Waren (Müritz).

(2) Zum Stadtgebiet gehören:

- die Stadt Waren (Müritz),
- die Ortsteile Warenhof, Alt Falkenhagen, Neu Falkenhagen, Jägerhof, Rügeband, Schwenzin, Eldenholz und Eldenburg.

(3) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(§ 9 KV M-V)

(1) Das Wappen der Stadt Waren (Müritz) zeigt in Gold die Front einer gezinnten roten Rundmauer mit offenem Tor und zwei großen, spitzbedachten Zinntürmen auf grünem Anger, bespült von blauen Wellen; zwischen den Türmen auf der Mauer die vordere Hälfte eines her schauenden, nach rechts schreitenden schwarzen Stiers mit silbernen Hörnern und goldener Krone; über dem Haupt des Stieres ein schwebender blauer Topfhelm mit zwei an gekreuzten grünen Stangen befestigten Pfauenfederrosetten in natürlichen Farben.

(2) Die Flagge der Stadt Waren (Müritz) ist gleichmäßig längsgestreift in Blau, Gelb und Rot. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, zu jeweils zwei Dritteln in den blauen und roten Streifen übergehend, das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT WAREN (MÜRITZ)

(4) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Näheres ist in den Richtlinien über die Verwendung des Stadtwappens geregelt.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

(§ 16 KV M-V)

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten entsprechend § 13 Öffentliche Bekanntmachungen. In Fällen von besonderer Bedeutung, insbesondere mit finanziellen Auswirkungen für die Einwohner, hält der Bürgermeister Einwohnerversammlungen ab. In Einwohnerversammlungen ist den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einwohnerversammlungen können auch begrenzt auf Ortsteile/Teilbereiche der Stadt durchgeführt werden.

§ 3a

Einwohnerfragestunde

(§ 17 (1) KV M-V)

(1) Einwohnerfragestunden finden im öffentlichen Teil jeder ordentlichen Stadtvertreterversammlung um 18:30 Uhr statt. Der Beginn der Fragestunde verschiebt sich bis zur Beendigung eines nach § 7 der Geschäftsordnung vorhergehenden Punktes der Tagesordnung, der zum angegebenen Zeitpunkt behandelt wird. Die Dauer der Fragestunde richtet sich nach der Zahl der eingereichten Fragen. Sie beträgt längstens eine halbe Stunde.

(2) Zulässig sind Fragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beschränken. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Tagesordnungspunkte der jeweiligen Stadtvertreterversammlung beziehen.

(3) Redeberechtigt sind alle Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Einwohner der Stadt Waren (Müritz) ist, wer im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wohnt. Diese Redeberechtigung gilt entsprechend für Besitzer und Nutzer von Grundstücken und für Gewerbetreibende im Stadtgebiet, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben sowie für juristische Personen und

Personenvereinigungen.

(4) Die Fragen können dem Präsidenten fünf Tage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden oder während der Einwohnerfragestunde mündlich gestellt werden.

(5) Der Fragende ist berechtigt, bis zu zwei Ergänzungs- oder Zusatzfragen zu stellen.

(6) Schriftliche Anfragen werden im Rahmen der Einwohnerfragestunde mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen.

(7) Eine Aussprache über Fragen, Vorschläge und Anregungen findet nicht statt.

§ 3b

Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern

(§ 17 Abs. 2 KV M-V)

(1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Stadtvertretung

(§§ 22, 28 KV M-V)

(1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretung.

(2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtvertretung sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(4) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung, in dieser Satzung kurz Präsident genannt.

(5) Die Stadtvertretung bildet zur Unterstützung des Präsidenten ein Präsidium. Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident, seine beiden gewählten Stellvertreter und je ein Vertreter der bisher nicht vertretenen Fraktionen. Diese weiteren Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählt.

(6) Dem Präsidium obliegen geschäftsführende Aufgaben. Es steht dem Präsidenten beratend und unterstützend zur Seite.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

(§§ 29, 34 KV M-V)

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nichtaufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung müssen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Anhörungen gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V sind drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtvertretung beim Präsidenten einzureichen.

(5) Das Verfahren zum Ablauf der Sitzung der Stadtvertretung regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Hauptausschuss

(§ 35 KV M-V)

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister als stimmberechtigter Vorsitzender zwölf Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen zwölf weitere zwölf Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool).

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss koordiniert, die Beratungsfolge für die Vorlagen der Stadtvertretung. Die Festlegungen des § 22 KV M-V bleiben hiervon unberührt. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes und der genehmigten Haushaltssatzung:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Stadt innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro, Verträge mit dem Bürgermeister bedürfen stets der Genehmigung des Hauptausschusses, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro,
3. im Rahmen der Nr. 3 bei der Verfügung über Gemeindevermögen,
 - a) bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro,
 - b) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 1,0 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro,
 - c) bei Verpachtung (außer Erbbaupacht) und vergleichbaren Rechtsgeschäften innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, wobei sich die Wertgrenze aus dem Produkt der Pachtdauer in Jahren und dem jährlichen Pachtzins ergibt und
 - d) entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen über 25.000,00 Euro
4. im Rahmen der Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro
5. im Rahmen der Nr. 5 bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro.
6. bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro.
7. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 25.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro im Einzelfall,

(4) Weiterhin werden die Vergabe von Aufträgen nach UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) sowie die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) über 125.000,00 Euro auf den Hauptausschuss übertragen.

(5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet in den nachfolgend genannten Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister:

- Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Feststellung der Bewährung für den gehobenen und höheren Dienst
- Einstellung, funktionale Höhergruppierung oder Kündigung von angestellten Sachgebietsleitern oder Amtsleitern

Der Hauptausschuss ist zuständig für die Befassung mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister.

(7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.

(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 7

Beratende und weitere Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

(1) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

(2) Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) bildet gemäß § 36 KV M-V folgende ständige Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Grundstücksausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Beteiligungsverwaltung
Stadtentwicklungsausschuss	Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, einschließlich der Angelegenheiten der Widmung, Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Denkmalpflege,
Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Jugendförderung, Sportentwicklung, Angelegenheiten der Kindertagesstätten, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Sozialwesen, Schutz und Förderung der Familie sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern
Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Probleme der Kleingartenanlagen Friedhofsanlagen
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung, Einhaltung des Haushaltsplanes, Einhaltung der Vorschriften über die Verwaltung

(3) Die ständigen in Absatz 2 genannten Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus jeweils neun Personen (=Ausschussmitglieder) zusammen. Von den neun Ausschussmitgliedern müssen mindestens fünf Stadtvertreter sein. Es dürfen höchstens vier Ausschussmitglieder sachkundige Einwohner sein. Die Stadtvertretung wählt für die in Absatz 2 genannten Ausschüsse jeweils neun stellvertretende Ausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktionen sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner als stellvertretende Ausschussmitglieder darf die Anzahl der Stadtvertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder nicht erreichen.

(4) Soweit nicht durch Gesetz vorgeschrieben, werden daneben zeitweilige und weitere, nicht in Absatz 2 genannte Ausschüsse bei Bedarf eingerichtet und die Aufgaben durch Beschluss der Stadtvertretung konkretisiert. Die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll der Anzahl der in der Stadtvertretung vertretenden Fraktionen entsprechen. Diese Ausschüsse setzen sich jedoch aus mindestens drei Stadtvertretern zusammen. Daneben werden aus der Mitte der Stadtvertretung eine der Ausschussmitglieder entsprechende Anzahl an stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt.

(5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 8

Niederschlagungen von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt Waren (Müritz) können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

(2) Bei der Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen.

(3) Ansprüche dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(4) Für befristete Niederschlagungen ist eine regelmäßige Überwachung durch das Fachamt zu gewährleisten. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg hat.

Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

(5) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, z. B. nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner.
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.
- wenn der Schuldner verstorben ist.
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(6) Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder vom Schuldner noch von einem Dritten (z. B. im Wege der Haftung) eingezogen werden können.

(7) Bis zum Erlöschen des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.

(8) Ansprüche können niedergeschlagen werden

- vom Amtsleiter bis 500,00 €
- vom Bürgermeister ab 501,00 €.

(9) Der Nachweis über die niedergeschlagenen Ansprüche ist in der Kasse zentral zu führen.

§ 9

Bürgermeister

(§§ 37, 38 KV M-V)

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze in

1. § 6 Abs. 3 Nr. 1
2. § 6 Abs. 3 Nr. 2
3. § 6 Abs. 3 Nr. 3a
4. § 6 Abs. 3 Nr. 3b
5. § 6 Abs. 3 Nr. 3c
6. § 6 Abs. 3 Nr. 3d
7. § 6 Abs. 3 Nr. 4
8. § 6 Abs. 3 Nr. 5
9. § 6 Abs. 3 Nr. 6
10. § 6 Abs. 3 Nr. 7
11. § 6 Abs. 4
12. § 6 Abs. 5

dieser Hauptsatzung.

13. Er entscheidet, soweit nicht durch Gesetz anders vorgeschrieben, in allen anderen, nicht in § 6 Abs. 6 dieser Hauptsatzung aufgeführten Personalangelegenheiten.

(3) Erklärung der Stadt Waren (Müritz) im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von

25.000,00 Euro/Jahr

bei wiederkehrenden

und bis zu

25.000,00 Euro

bei einmaligen Verpflichtungen

können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze je Einzelfall bei

50.000,00 Euro.

(4) Der Bürgermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung von 190,00 Euro.

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

(§ 40 KV M-V)

(1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.

(3) Der erste Stadtrat sowie der zweite Stadtrat erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 280,00 Euro.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 41 KV M-V)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen;
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Entschädigung

(§§ 27, 71 KV M-V)

(1) Die Entschädigung der Stadtvertreter, der sachkundigen Einwohner sowie der sonst ehrenamtlich tätigen Bürger wird durch die Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Der Präsident der Stadtvertretung erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 600,00 Euro. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.

(3)

- a) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern in der EntschVO nicht anders festgelegt, für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 - ihrer Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Stadtvertreter erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 120,00 EUR, sofern sie kein Empfänger einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sind.

- b) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten, sofern in der EntschVO nichts anderes festgelegt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.

- c) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.

(5) Sitzungsgelder werden gezahlt, soweit die Stadtvertreter bzw. Ausschussmitglieder mindestens die halbe Zeit an der jeweiligen Sitzung gemäß der Sitzungsniederschrift teilgenommen haben.

(6) Empfangsberechtigte von funktions- oder sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte Reisekostenentschädigung von 3,00 Euro.

(7) Jährlich erhalten alle Fraktionen folgende Zuwendungen:

- Sockelbetrag pro Fraktion 400,00 Euro
- für jeden Stadtvertreter in einer Fraktion 150,00 Euro

(8) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen, die den Betrag von 200,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 300,00 Euro (für den Vorsitzenden, der die Sitzung leitet) pro Sitzung überschreiten. Gesellschaften, in denen keine Beträge pro Sitzung gezahlt werden, sondern die Vergütung für das ganze Jahr gewährt wird, sind Entschädigungen, die den Betrag von 1.000,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 1.500,00 Euro (für den Vorsitzenden) überschreiten, abzuführen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite der Stadt Waren (Müritz) <http://www.waren-mueritz.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse Stadt Waren (Müritz), Der Bürgermeister, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger

Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten im „Warener Wochenblatt“. Dieses erscheint vierzehntägig, in den Monaten Juli und August jeweils nur 1 Mal, wird in die Haushalte der Stadt und ihrer Ortsteile geliefert und ist in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) kostenlos erhältlich. Das „Warener Wochenblatt“ kann einzeln bzw. im Abonnement in der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), kostenpflichtig angefordert werden.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Historischen Rathaus, Neuer Markt 1, und der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz).

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

(9) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Ausdruck im „Warener Wochenblatt“, dem Mitteilungsblatt der Stadt Waren (Müritz). Dieses erscheint vierzehntägig, in den Monaten Juli und August jeweils nur 1 Mal, wird in die Haushalte der Stadt und ihrer Ortsteile geliefert und ist in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1, kostenlos erhältlich. Das Mitteilungsblatt kann einzeln bzw. im Abonnement in der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), kostenpflichtig angefordert werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit dem Ablauf des Erscheinungstages.

§ 14 Elektronische Kommunikation (§ 173a KV M-V)

(1) Erklärungen, durch welche die Stadt Waren (Müritz) verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form unter der Maßgabe abgegeben werden, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

(2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in weiblicher Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2.1.) Der § 12 Entschädigung tritt rückwirkend zum 29. Juni 2019 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die

- Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 18.02.2011,
- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.02.2012,
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.03.2013,
- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.08.2014,
- die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.08.2015,
- die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.10.2015,
- die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.04.2017,
- die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.12.2017 sowie
- die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Waren (Müritz), 9. Oktober 2019

gez. N. Möller
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Kultur und Kunst in Waren (Müritz) - Kulturförderrichtlinie -

Die vielfältigen und abwechslungsreichen Angebote in Kunst und Kultur sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Leben unserer Stadt für Einwohnerinnen und Einwohner und Touristen geworden. Verbände und Vereine, Künstlerinnen und Künstler und andere Einzelschaffende, aber auch private Anbieter und Unternehmen schaffen durch ihre Aktivitäten eine breite Kulturlandschaft, die auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist. Die Stadt Waren (Müritz) fühlt sich für diese Entwicklung mit verantwortlich und wirkt entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützend und fördernd bei den verschiedenen Events und Projekten.

Dazu ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Förderfähig sind Projekte aus den Bereichen:
 - Darstellende und bildende Kunst
 - Musik/Theater
 - Museen/Archive
 - Film und Medien
 - Literatur/Bibliotheken
 - Soziokultur
 - Heimatspflege/niederdeutsche Sprache
 - Freie Kulturarbeit
2. Zuwendungsempfänger können sein:
 - Verbände und Vereine, Kirchen, gemeinnützige Gesellschaften, natürliche Personen (Der oder die Antragsteller müssen in Waren (Müritz) ansässig sein.)

3. Das Projekt/Event sollte einen räumlichen und/oder inhaltlichen Bezug zur Stadt haben. Sie sollten einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern Rechnung tragen und der Demokratieerziehung dienen.
4. Die Anträge müssen bis zum 30.11. des Vorjahres in der Stadtverwaltung vorliegen. In Ausnahmefällen können noch Anträge bis zum 30.06. des laufenden Jahres gestellt werden, wenn das Projekt erst ab Juli des Jahres beginnt. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
5. Eine Förderung erfolgt nur, wenn eine Beteiligung des Zahlungsempfängers von mindestens 20 % nachgewiesen wird. Der Antragsteller hat sich auch um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an dem Projekt zu bemühen. Die Bewilligung einer Projektförderung erfolgt nur als Anteilfinanzierung. Eine Vollfinanzierung ist nicht möglich. Ausgaben, die nicht direkt mit dem Projekt im Zusammenhang stehen, sind nicht förderfähig. Bei Zweckentfremdung der Mittel besteht Rückzahlungspflicht.
6. Für die Bewilligung muss ein schriftlicher Antrag mit der Beschreibung des Projektes und einem Finanzierungsplan vorliegen. Anträge, bei denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar ist, werden nicht berücksichtigt.
7. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Aus einer einmaligen Förderung besteht kein Anspruch auf weitere Förderung in den Folgejahren.
8. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung des Haushaltes der Stadt und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Beratung der eingereichten Maßnahmen und Projekte erfolgt im Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss. Nach der Bewilligung erfolgt eine schriftliche Bestätigung, auf deren Grundlage der Zuschuss abgefordert werden kann.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis zu erbringen, der bis zum 31. März des Folgejahres bei dem Zuwendungsgeber vorliegen muss.

Bei Nichtrealisierung des Projektes ist das umgehend anzuzeigen und ein bereits gewährter Zuschuss zurück zu zahlen.

Diese Vorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waren (Müritz), Dezember 2014

N. Möller

Bürgermeister

Auslobung des 25. Umweltpreises der Stadt Waren (Müritz)

Im Jahr 2019 soll der Umweltpreis der Stadt Waren (Müritz) bereits zum 25. Mal vergeben werden. Zur Bewerbung können alle umweltfördernden Initiativen von Schulen, Vereinen, Einzelpersonen und ehrenamtlich Tätigen sowie von Unternehmen eingereicht werden.

Vorschlagsberechtigt sind selbst auch die Umweltausschussmitglieder.

Die vorgeschlagenen Einrichtungen bzw. Einzelpersonen müssen im Stadtgebiet von Waren (Müritz) bzw. in den Ortsteilen ansässig sein.

Die Vorschläge können bei der Stadt Waren (Müritz), Sachgebiet Umwelt/Forsten, bis zum 25.10.2019 schriftlich eingereicht werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschläge aus dem Vorjahr, sind diese ebenfalls erneut einzureichen.

Bisher liegen noch keine Vorschläge vor.

Die Umweltausschussmitglieder bewerten die eingereichten Beiträge und geben gegenüber der Stadtvertretung eine Empfehlung für einen Umweltpreisträger ab. Die Stadtvertretung soll die Vergabe des 25. Umweltpreises der Stadt Waren (Müritz) in der Sitzung im Dezember 2019 beschließen.

Die Preisverleihung erfolgt auf dem Neujahresempfang 2020. Das Preisgeld beträgt 500,00 €.

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Waren (Müritz) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle eines

Mitarbeiters (m/w/d) im Jugendzentrum J00!

mit 35 Wochenstunden und einer Vergütung in der Entgeltgruppe S 8b TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zu besetzen. Ausbildungsseitige Bewerbervoraussetzung für diese Stelle ist mindestens der Abschluss als Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung bzw. Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

Weitere Anforderungen:

- selbstständiges, eigenverantwortliches und engagiertes Arbeiten
- hohe Sozialkompetenz, Flexibilität und Teamfähigkeit
- gute mündliche und schriftliche Leistungsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen und Korrektheit im Umgang mit den Jugendlichen
- Bereitschaft zur Arbeit in den Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

- Projektorganisation (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Projekten der Jugendarbeit)
- Koordinierung der Projektprozesse und Hinwirkung auf Bedarfe
- Zusammenarbeit mit freien Trägern
- Aufrechterhaltung und Einwerbung von Haushaltsmitteln
- Zielgerichtete Vernetzung mit anderen regionalen Jugendhilfeprojekten
- Anwendung sozialpädagogischer Methoden
- Pädagogische Einflussnahme bei sich abzeichnenden Problemen im Umgang der Jugendlichen untereinander
- Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Betreuung von Jugendlichen im Jugendzentrum

Wir bieten Ihnen

ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden in der Entgeltgruppe S8b TVöD-VKA.

sowie:

- Qualifizierungsangebote
- entsprechend den Vorgaben des TVöD zahlen wir ein jährliches Leistungsentgelt
- eine betriebliche Altersvorsorge
- gesundheitsfördernde und erhaltende Maßnahmen im Rahmen unseres Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- aktive Gestaltungsmöglichkeiten in einer modernen Jugendeinrichtung

Bewerbungen schwerbehinderter Personen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **04.11.2019** an die Stadt Waren (Müritz), Personal/Organisation, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) oder in Form einer PDF-Datei mit maximal 15 MB an personalstelle@waren-mueritz.de.

Eine verschlüsselte Form der Übertragung von Bewerbungsunterlagen per E-Mail ist nicht möglich.

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

Kosten im Zusammenhang mit der Vorstellung können nicht erstattet werden. Eingereichte Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen gerne zurück, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

N. Möller

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Waren (Müritz) als Mittelzentrum mit ca. 21.500 Einwohnern ist ein Heilbad und liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, direkt an der Müritz. Wir bieten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitstelle als

Sachbearbeiter Geschäftsbuchhaltung (m/w/d)

im Sachgebiet Finanzmanagement.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich umfasst:

- Erfassung der Eingangsrechnungen im Rechnungseingangsbuch
- Erfassung, Überwachung und Buchung von Geschäftsvorfällen für die Bereiche Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Friedhof, Stadtbauhof
- Abrechnung Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Programm DATEV
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach § 9 (1) GemHVO-Doppik M-V
- Übernahme Ausschussbetreuung bzw. Gremienarbeit des Finanz- und Grundstücksausschusses
- Durchführung von Jahresabschlussarbeiten
- Erstellung Berichte Umsatzsteuervoranmeldung mit anschließender Verbuchung
- Einstellen von Dokumenten in das Internet für die Belange des Amtes für Finanzen
- Weiterer Einsatz nach Erfordernis im SG Finanzmanagement

Erwartet werden von Ihnen

- Erforderlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (oder AI-Abschluss) bzw. eine kaufmännische Ausbildung mit Berufserfahrung im kommunalen doppelhaushaltsrechtlichen Bereich.
- engagiertes und motiviertes Arbeiten
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung
- Kenntnisse in der PC-Anwendung (Word, Excel, Power Point)

Wir bieten Ihnen

ein befristetes Beschäftigungsverhältnis im Rahmen einer Vertretung während eines Beschäftigungsverbotes, Mutterschutz und Elternzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden in der Entgeltgruppe 7 des TVöD-VKA.

sowie:

- Qualifizierungsangebote
- Familienfreundlichkeit (z. B. durch flexible Arbeitszeiten)
- Entsprechend den Vorgaben des TVöD zahlen wir ein jährliches Leistungsentgelt
- eine betriebliche Altersvorsorge
- gesundheitsfördernde und erhaltende Maßnahmen im Rahmen unseres Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- aktive Gestaltungsmöglichkeiten in einer modernen Verwaltung

Bewerbungen schwerbehinderter Personen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **04.11.2019** an die Stadt Waren (Müritz), Personal/Organisation, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) oder in Form einer PDF-Datei mit maximal 15 MB an personalstelle@waren-mueritz.de. Eine verschlüsselte Form der Übertragung von Bewerbungsunterlagen per E-Mail ist nicht möglich. Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

Kosten im Zusammenhang mit der Vorstellung können nicht erstattet werden. Eingereichte Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen gerne zurück, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

N. Möller

Bürgermeister

Uraufführung „Käthe und ich“ ein voller Erfolg



Eingestimmt mit Liedern verschiedener Chöre ließen es sich über 1000 Besucherinnen und Besucher am 28. September nicht nehmen, auf einer überfüllten Freilichtbühne den 90-minütigen Film „Dornröschen“ auf einer großen Leinwand zu sehen. Gedreht wurden die Filme 1 und 2 im Sommer 2018 in Waren (Müritz) und Umgebung. Dieses Jahr werden die neuen Filme 3 + 4 gedreht. Ausgestrahlt werden die ersten beiden Teile am 01. sowie 08. November jeweils um 20:15 Uhr im Ersten. Seien Sie schon jetzt gespannt.



Fischereischeinprüfung

Gemäß Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fischereischeinprüfungsverordnung-FschPrVO M-V) vom 11. August 2005 (GVBl. M-V S. 416), zuletzt geändert am 27. Juli 2015, findet die nächste Fischereischeinprüfung

am Freitag, dem 01. November 2019, um 16:00 Uhr

im „Hortzentrum Waren/West“, Hans-Beimler-Str. 43, 17192 Waren (Müritz) statt. Das Anmeldeformular zur Fischereischeinprüfung kann auf der Webseite der Stadt Waren (Müritz) www.waren-mueritz.de unter dem Button „Formulare“ heruntergeladen werden. Anmeldungen können bis zum 25. Oktober 2019 bei der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) eingereicht oder persönlich (Bürgerbüro oder Zimmer 1.10) abgegeben werden. Alternativ kann die Übersendung des Anmeldeformulars auch per E-Mail an gewerbe@waren-mueritz.de erfolgen. Gemäß Tarifstelle 304.3.1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (KostLEVO M-V) vom 12. September 2005 (GVBl. M-V S. 459) werden für die Teilnahme an der Fischereischeinprüfung und Erteilung eines Zeugnisses oder eines Bescheides über das Nichtbestehen nach § 4 der Fischereischeinprüfungsverordnung (FschPrVO), Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 € für Teilnehmer unter 18 Jahren und 25,00 € für Teilnehmer über 18 Jahre erhoben. Wir weisen daraufhin, dass gemäß § 11 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG) mit Eingang des Antrages eine Gebührenschild entsteht. Nimmt ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil und meldet sich zudem nicht bis zum o. g. Anmeldeschluss ab, so werden gemäß § 15 Abs. 2 VwKostG, 3/4 der Gebühren fällig. Die Verwaltungsgebühr (Prüfungsgebühr) wird am Prüfungstag in bar fällig. Bei Teilnehmern über 16 Jahren ist zur Legitimationsprüfung am Prüfungstag ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Mit der Abgabe des Anmeldeformulars gilt die Anmeldung zur Fischereischeinprüfung als verbindlich. Eine gesonderte schriftliche Mitteilung nach Anmeldung erfolgt nur, sofern die Prüfung nicht stattfindet.

Hinweise:

- Vorbereitungslehrgänge zur Fischereischeinprüfung werden in Malchow von Frau Thomas (Tel. 03993248477) angeboten und eigenverantwortlich durchgeführt
- Eine aktuelle Übersicht aller Prüfungstermine der Gemeinden und Städte in Mecklenburg-Vorpommern, finden sie im Internet unter: www.lallf.de/fischerei/angelfischerei/pruefungstermine/
- Aktuelle Prüfungsfragen und Testbögen können zudem im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: www.fs-pruefungstest.m-v.de

N. Möller

Bürgermeister



Herzlichen Glückwunsch des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz) nachträglich an die Jubilare ab dem 70. Lebensjahr im Zeitraum 05. - 18. Oktober 2019.

Zum 70. Geburtstag

Frau Dorothea Doß
Frau Helga Hollmann
Frau Monika Wilma Schurek
Herrn Detlef Granzow
Herrn Herbert Schmidt

Zum 75. Geburtstag

Frau Helga Puls
Herrn Bernd Leuthäuser
Herrn Hans-Jürgen Oehmke
Herrn Herbert Panschenko
Herrn Horst Rückauf
Herrn Klaus-Dieter Blatt

Zum 80. Geburtstag

Frau Elfriede Grube
Frau Ina Stelter
Frau Ruth Wisner
Herrn Egon Pesler
Herrn Waldemar Lange

Zum 85. Geburtstag

Frau Anni Mikitt
Frau Edeltraud Brinkmann
Frau Hildegard Belz
Frau Margarete Störck
Frau Regina Spora
Herrn Horst Mautsch
Herrn Karl Nagel

Zum 90. Geburtstag

Frau Margarete Loessin

Herzliche Glückwünsche zur goldenen Hochzeit

Edeltraud und Anton Medwed
Heidi und Jürgen Keese
Brigitte und Heinz Weber

Herzliche Glückwünsche zur eisernen Hochzeit

Gerda und Kurt Pöppow
Käte und Joachim Kleinschmidt



Müritzeum

**• NiM - Nachts im Müritzeum für Kinder ab 6 Jahren
Sonnabend, 26.10.2019, 19:30 - 21:00 Uhr**

Wenn am Samstag, 26.10.2019 die Laternen bei der Langen Einkaufsnacht in der Stadt geschwenkt werden, dann gibt es für alle kleinen Nachtschwärmer ab 6 Jahre von 19:30 bis 21:00 Uhr die Möglichkeit im Müritzeum die Nacht zum Tage zu machen. Seit ihr schon mal nachts allein im Wald unterwegs gewesen mit oder ohne Laterne? Überall raschelt es und man hört eine Menge merkwürdiger Geräusche. Gemeinsam mit den Umweltbildnern findet ihr heraus, wer nachts im Verborgenen lebt und könnt mit Biber, Dachs und Glühwürmchen eine Nachtwanderung im Müritzeum machen. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl wird für die Veranstaltung unter dem Motto „Wer macht die Nacht zum Tage?“ um Voranmeldung gebeten. **Anmeldung unter 03991 633680.**



• Puppentheater im Müritzeum „Der Froschkönig - Ein Spiel für 1 Apfel und 1 Ei“

Sonntag, 03.11.2019, 15:00 Uhr, Für alle ab 3 Jahren, Preis pro Kind: 6,00 EUR

Wichtiger Erkenntnis: An die Wand geworfene Frösche ergeben TOTE Prinzen! Mit Sicherheit ist das nicht die einzige Weisheit, die die Besucher des Puppentheaters am Sonntag, 03.11.2019 aus dem

Müritzeum mit nach Hause nehmen. Mit der originellen Inszenierung des bekannten Märchens „Der Froschkönig“ verzaubert das Figurentheater Ernst Heiter Groß und Klein. Die Geschichte in Kürze: Heute vor 37 Jahren traf Prinzessin Gabriele ihren Mann Eduard das erste Mal (er holte ihr die goldene Kugel wieder, denn er war der beste Taucher im ganzen Schlossbrunnen ... damals). Doch ganz so einfach war das nicht. Heute, als altes Ehepaar, denken sie zurück ... und jeder erinnert sich anders.

Das Theaterstück ist für Kinder ab 3 Jahren geeignet.

Der Eintritt kostet 5 €. Wer im Anschluss oder davor noch ins Müritzeum möchte, zahlt nur noch den Restbetrag zum Tagesticket. Wir empfehlen die Karten unter Tel.: 03991 633680 zu reservieren und bitten um Abholung der reservierte Karten bis 15 Minuten vor Vorstellungsbeginn.

Haus der Begegnung

Bahnhofstr. 25a/Eingang Weinbergstraße

Gesundheitstreff: Keine Angst vor Fett! Mit dem richtigen Öl zu starken Muskeln!

Thomas Pilgram, Inhaber von „Sonnenblume - Dein Bioladen“, informiert über Öle, die wir im Alltag brauchen. Mit Praxisteil.

Wann? Mittwoch, 23.10.19 um 17:00 Uhr

Kostenbeitrag: 3 Euro

Finden Sie sich gerade in einer schwierigen Situation? Persönlicher Kontakt zur Unterstützung - Zuhören & Gebet: Frau Schöning, Tel.: 03991 165747.



© Figurentheater Ernst Heiter

Restkarten: The Spirit of Woodstock - 50 Jahre Love, Peace & Music

24.10.2019, Bürgersaal, 19:30 Uhr

Eines der faszinierendsten Ereignisse der Musikgeschichte wird 50 Jahre jung: Der Geist von Woodstock lebt - und ist jetzt live nachzuerleben! Das Lebensgefühl, das im „Summer of Love“ Hunderttausende von Besuchern zu einem ekstatischen Open Air - Happening lockte, ist zur Legende geworden, die mehrere Generationen bewegt hat. Jimi Hendrix, Janis Joplin, Santana, The Who, Joe Cocker, Joan Baez, Creedance Clearwater Revival oder Crosby, Stills, Nash & Young prägten 1969 ein Festival, das Geschichte schrieb und zum Synonym für eine ganze Ära wurde. Die einzigartige Tribute Show THE SPIRIT OF WOODSTOCK verbeugt sich vor diesen Musiklegenden - und lässt den Hippie-Spirit des „Summer of '69“ wieder lebendig werden. Eine exzellent besetzte Liveband und fantastische Sängerinnen und Sänger - darunter Michael Holderbusch als Joe Cocker (bekannt aus der RTL-Show „Das Supertalent“) - sorgen mit authentischem Retro-Sound für Gänsehaut. Auf die Musik abgestimmte Videos, Visuals und Moderationen versetzen Sie zurück in eine hochemotionale Zeit, in der das Motto „make love, not war“ um die Welt ging. Besonderes Highlight: Originalbilder des Woodstock-Festivals von 1969. Willkommen zu einer atemberaubenden Show, die nicht nur diejenigen begeistern wird, die damals schon „Blumenkinder“ waren, sondern auch alle, die den Sound der Flower Power - Generation neu für sich entdecken wollen. Willkommen zu „The Spirit of Woodstock“ - der pulsierenden Musik Revue, die das Gefühl von Love, Peace & Rock 'n' Roll feiert!

Tickets in der Waren (Müritz) Information unter 03991 747790 sowie an allen bekannten Vorverkaufsstellen oder online unter www.buergersaal-waren.de



St. Georgengemeinde

Güstrower Str. 18, 17192 Waren

Pastorin Anja Lünert, Tel.: 03991 732504
Kreiskantorin Christiane Drese, Tel.: 03991 732506
Küster Jörg Bastian, Tel.: 0173 9548709
Gemeindepädagoginnen Annette Büdke, Tel.: 03991 732504
 und
 Christine Heydenreich,
 Tel.: 039931 52646 od. 0171
 5722308

Gemeindebüro: Kathleen Achner, Tel.: 03991 732504
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag,
 09:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: waren-georgen@elkm.de
Im Internet: www.stgeorgen-waren.de

Spendenkonto
 Empfänger: St. Georgen Waren
 IBAN: **DE51 5206 0410 0005 0168 00**
Verwendungszweck nicht vergessen

Gottesdienste

20.10.

09:30 Uhr St. Marienkirche, Bläserandacht
 14:30 Uhr Kulturscheune Woldzegarten, Gottesdienst der Kirchenregion Müritz

27.10.

10:00 Uhr St. Georgenkirche, Gottesdienst

31.10.

10:00 Uhr St. Georgenkirche, Gottesdienst beider ev. Gemeinden mit musikalischer Begleitung der Posaunenchor

03.11.

10:00 Uhr St. Georgenkirche, Gottesdienst

Gemeindekreise

Bibel teilen - Bibelteilen

alle 14 Tage, montags, 17:00 Uhr, - Johann-Sebastian-Bach-Str. 8 bei Herrn Anders, Termine: 21.10.

Missionskreis

freitags, 15:00 - 17:00 Uhr, Güstrower Str. 18
 Termine: 25.10.

Chöre und Musik

Kinderchor: dienstags, 13:30 - 14:15 Uhr in den Räumen der Arche Schule, Güstrower Str. 5 **Stimmbildung, Kinderlieder und Kanons**

Kinder- & Jugendkantorei Waren (im Alter zwischen 9 und 18 Jahren): montags, 16:00 - 17:30 Uhr im St. Georgen-Gemeindehaus (Güstrower Str. 18)

Kirchenchor: dienstags, 10:00 - 11:30 Uhr im Schmetterlingshaus in der D.-Bonhoeffer-Str. 6

Kantatenchor: donnerstags, 19:00 - 21:30 Uhr in der Aula des Wossidlo-Gymnasiums (Eingang vom Hof aus) - Beginn der Proben für das Requiem von Johannes Brahms

Bläserkreis St. Georgen: freitags, 18:30 - 20:00 Uhr im Gemeindehaus in der Güstrower Str. 18 (Eingang über den Hof)

Flötengruppen

Schmetterlingshaus, Bonhoeffer Str. 6

Montag 14:00 - 14:45 Uhr Kinder ab 2. Kl.
 (Anfänger/innen)

Gemeindehaus, Güstrower Str. 18

Dienstag 15:45 - 17:00 Uhr Fortgeschrittene

Veranstaltungen

Mi., 6. November, 19:00 Uhr, Aula des Wossidlo-Gymnasiums

Einführungsabend: Johannes Brahms: „Ein deutsches Requiem“

mit Prof. Dr. Yvonne Wasserloos, Musikwissenschaftlerin HMT Rostock
 Eintritt frei

Sa., 16. November, 17:00 Uhr, St. Georgen
Konzert

Johannes Brahms: „Ein deutsches Requiem“

Sopran: Jana Reiner, Bassbariton: Lars Grünwoldt, Kantatenchor Waren (Müritz), Kantorei Warnemünde (Einstudierung Sven Werner), Mecklenburger Kammersolisten

Leitung: Christiane Drese

Eintrittskarten erhalten Sie im Haus des Gastes, unter www.stgeorgen-waren.de, bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen und an der Abendkasse.

**So., 24. November, 10:00 Uhr, St. Georgen
Gottesdienst am Ewigkeitssonntag mit Musik aus
Ein deutsches Requiem“ von J. Brahms**

Kantatenchor, Orgel: Friedrich Drese, Ltg: C. Drese

Kinder und Jugendliche

Christenlehre und Kindergruppen

Getaufte und nicht getaufte Kinder sind in der Schulzeit zur Christenlehre und zum Kindertreff eingeladen. Wir treffen uns in der Schulzeit zu den angegebenen Zeiten. Neue Kinder sind herzlich willkommen!

Christenlehre

Arche Schule:

1. - 2. Klasse: jeden Donnerstag, 14:30 - 15:15 Uhr

Kindertreff im Schmetterlingshaus, Bonhoeffer Str. 6

1. und 2. Klasse: jeden Montag, 15:00 - 16:00 Uhr

3. und 4. Klasse: jeden Mittwoch, 15:00 - 16:00 Uhr

Konfirmanden (nur in der Schulzeit) Beginn: September!

Vorkonfirmanden dienstags, 16:00 - 17:00 Uhr,
Unterwallstr. 21

Hauptkonfirmanden dienstags, 17:00 - 18:00 Uhr,
Unterwallstr. 21

Georgies

Kinder der 4. - 6. Klasse treffen sich **im Gemeindehaus von St. Georgen**, in der **Güstrower Str. 18**, immer von **10:00 - 13:00 Uhr**. Wir spielen, basteln, hören Geschichten und essen gemeinsam zu Mittag! Wer Lust hat, ist herzlich eingeladen jederzeit dazu zu kommen. Wir freuen uns auf dich!

Nächster Termin: 26.10.

Pfadfinder Stamm Wanderfalke Waren

Meute Eisvogel (Kinder von 6 - 10 Jahre)

2x im Monat, freitags, 16:00 - 18:00 Uhr

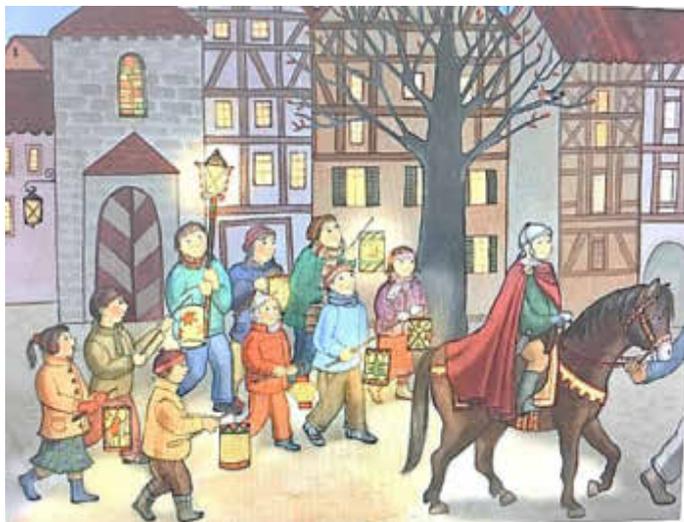
Sippe Fischadler (Kinder ab 10 Jahre)

2x im Monat, freitags, 16:00 - 18:00 Uhr

Termine: 18.10.

St. Martinstag - Mo., 11.11., 16:30 Uhr auf dem Neuen Markt in Waren

Wenn es draußen früh dunkel wird, der Herbstwind die letzten Blätter von den Bäumen fegt, dann feiern wir das Martinsfest. Überall gehen um den 11. November herum - das ist der Namenstag des heiligen Martin - abends die Kinder mit Laternen durch die Straßen und singen Martins- und Laternenlieder. Vor ihnen her reitet der heilige Martin in einem weiten Umhang zum Martinsfeuer. Dort werden die Martinshörnchen zum Teilen vergeben. Es spielt die Blaskapelle und es gibt heißen Punsch. Zum Abschluss gibt es einen gemeinsamen Segen.



**Wir freuen uns auf euch! Bringt bitte eure Laterne mit!
Dieses Mal sammeln wir Spenden, die das Afrika-Projekt
von Bruder Olaf unterstützen.**

St. Mariengemeinde

E-Mail:

waren-marien@elkm.de

Homepage:

www.stmarien.de

Pastor

Marcus Wenzel

Gemeindebüro

Kati Lohmann

Mühlenstraße 13

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag

09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

03991 6357-27 oder -23

03991 669061

Tel.:

Fax:

Küster

Gerd Littwin

Tel.: 0152 29282917

Gemeindepädagogin:

Christine Heydenreich

Tel.: 039931 52646 od.

0171 5722308

Offene Kirche

vom 30.9. - 31.10.2019

Montag bis Freitag 11:00 - 17:00 Uhr (Änderungen vorbehalten)

Samstag 10:00 - 16:00 Uhr

Sonntag 11:00 - 13:30 Uhr

Gottesdienste

mit Kindergottesdienst

Sonntag, 20.10.

09:30 Uhr Marienkirche, Andacht mit dem Posaunenchor

14:30 Uhr Kulturscheune Woldzegarten, Gottesdienst der Kirchenregion Müritz

Sonntag, 27.10.

09:30 Uhr Marienkirche, Gottesdienst, es spielt der Posaunenchor

13:30 Uhr Kirche Kargow, Gottesdienst

Donnerstag, 31.10.

10:00 Uhr Georgenkirche, Gottesdienst zum Reformationstag, es blasen die Posaunenchor der Marien- und Georgengemeinde

Sonntag, 3.11.

09:30 Uhr Marienkirche, Gottesdienst

17:30 Uhr Marienkirche, Abendliedersingen mit dem Posaunenchor, anschl. Imbiss in der Kirche

Veranstaltungen

Freitag, 25.10., 19:00 Uhr, Marienkirche

Benefizkonzert der Abiturienten des Richard-Wossidlo-Gymnasiums

Christenlehre

Arche Schule:

1./2. Klasse: jeden Donnerstag, 14:30 - 15:15 Uhr

Kargow Gemeinderaum Schule:

jeden Mittwoch, 13:30 - 14:30 Uhr

Gemeindehaus Unterwallstraße 21 :

1./2. Klasse: jeden Dienstag, 16:00 - 17:00 Uhr

3./4. Klasse: jeden Mittwoch, 16:00 - 17:00 Uhr

Krippenspiel in der Marienkirche

Am 6. November von 16:00 bis 17:00 Uhr beginnen wir mit den Krippenspielproben im Gemeindehaus in Unterwallstr. 21.

Alle Kinder der 1. - 6. Klasse sind herzlich eingeladen. Bedingung ist natürlich die Teilnahme am Gottesdienst am 24.12 um 14:00 Uhr in der Marienkirche.

Konfirmandenzeit

dienstags, außer in den Ferien

Gemeindehaus, Unterwallstr. 21

Vorkonfirmanden (7. Klasse)

16:00 - 17:00 Uhr

Hauptkonfirmanden (8. Klasse)

17:00 - 18:00 Uhr

Frauenfrühstücksrunde

Seit über einem Jahr trifft sich die Frauenfrühstücksrunde an jedem 2. Dienstag von 09:00 bis 11:00 Uhr im Gemeindehaus in der Unterwallstr. 21 zu einem gemütlichen Frühstück und anschließendem Gespräch zur Thematik „Frauen der Bibel und der Kirchengeschichte“.

te". Wir laden Sie herzlich ein, an unserem Tisch sind noch Plätze frei! Die nächsten Termine sind: **12.11.** Wir freuen uns auf Sie! Ihre Christel Schabow und Renate Kaps

FrauenKREIS und FrauenTREFF

Der Frauenkreis um Frau Oehmke trifft sich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Bibelgesprächskreis

Der Bibelgesprächskreis unserer Kirchengemeinde trifft sich am **28.10.; 25.11.** (jeweils Montag) um **19:30 Uhr** im **Gemeindehaus** in der Unterwallstr. 21. Wir kommen über verschiedene biblische Texte ins Gespräch und bedenken, was diese alten Texte mit unserem Leben heute zu tun haben. Alle Interessierten, die Lust haben, sich mit ihren Gedanken und ihrer Sicht auf die Bibel in das Gespräch einzubringen, sind herzlich willkommen.

Vocalensemble St. Marien

Mo., 19:30 - 21:00 Uhr
Gemeindehaus, Unterwallstr. 21

Posaunenchor St. Marien

Proben im Gemeindehaus Unterwallstr. 21
Kontakt über Ralf Mahlau Tel. 03991 665944 oder Prof. Dr. Kathrin Mahlau (für Anfänger und Kinder) Tel. 0173 9622196

Mittwoch:

16:45 Uhr Anfänger
18:00 Uhr WWW
18:30 Uhr Chor A+B

Freitag:

17:00 Uhr BE2
16:30 Uhr Jungbläser (nicht in den Ferien)
18:30 Uhr Chor C



Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Waren

Kietzstr. 4, 17192 Waren (Müritz)

Pfarrer: Bruder Martin Walz OFM,
Tel.: 03991 1879010

Gemeindereferentin: Frau Martina Stamm,
Tel.: 03991 731683

Pfarrbüro: Frau Marion Roggenbuck;
Tel.: 03991 121144

Anschrift: Kietzstr. 4, 1792 Waren (Müritz)
Fax: 03991 731684

Öffnungszeiten:
Mo.: 09:30 - 12:00
Di.: 09:30 - 12:00
Mi.: 09:30 - 12:00

E-Mail: pfarre@hl-kreuz-waren.de
Internet: <http://www.hl-kreuz-waren.de>
Kirchenstandort: Waren, Goethestr. 28

Gottesdienste:

So., 20.10.

10:30 Uhr heilige Messe zum 29. Sonntag im Jahreskreis

Mi., 23.10.

09:00 Uhr heilige Messe
15:00 Uhr Rosenkranzandacht

Fr., 25.10.

09:00 Uhr Laudes (Morgenlob)

So., 27.10.

10:30 Uhr heilige Messe zum 30. Sonntag im Jahreskreis

Mi., 30.10.

18:00 Uhr heilige Messe in Neustrelitz

Fr., 01.11.

18:30 Uhr heilige Messe zu Allerheiligen

Sa., 02.11.

19:00 Uhr heilige Messe zu Allerseelen

Termine und Informationen:

Am Montag, dem 21. und 28. Oktober ist 19:00 Uhr **Chorprobe** im Gemeindesaal. Sängerinnen und Sänger sind immer herzlich willkommen. Am Donnerstag dem 24.10. trifft sich der **Franziskuskreis**, der Bildungskreis der Gemeinde, ab 19:30 Uhr wieder im Haus des Gastes am Neuen Markt in Waren. Dieses Mal geht es um: **Iran - Geschichte, Gesellschaft, Religion und Politik eines Landes am Scheideweg**. Referent ist der Dominikanerpater Richard Nennstiel aus Hamburg. Er leitet das Dominikanische Institut für christlich-islamische Geschichte in Hamburg. Seine Forschungsschwerpunkte sind u. A. das Osmanische Reich, die Türkei und Ägypten.

Die **Nähgruppe** trifft sich am Montag, 28.10. ab 9:00 Uhr im Gemeindesaal. Die **Fürbitten zu Allerseelen** bitte bis 28.10. im Pfarrbüro abgeben. Die **Elisabethgruppe** hat ihr turnusmäßiges Treffen am 30.10. ab 14:00 Uhr. Am Abend des 30.10. findet um 18:00 Uhr in Neustrelitz der **Gedenkgottesdienst für** den vor 75 Jahren von den Nazis ermordeten Pfarrer **Dr. Bernhard Schwentner** mit Erzbischof Stefan statt. Die Friedhofsandacht mit **Gräbersegnung** auf dem Friedhof in Waren ist am Sonntag, dem 3. November ab 15:00 Uhr.



Bund der Vertriebenen (BdV) Waren/Röbel e. V.

Schleswiger Straße 8, 17192 Waren (Müritz)
Tel./Fax: 03991 732770

Sprechstunden: Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr

Schleswiger Str. 8
Waren/Röbel e. V. 17192 Waren(Müritz)
Tel./Fax: 03991 732770

Geschäftszeit:

Dienstag von 09:00 - 12:00 Uhr

Hinweise zu geplanten Vorhaben (Busfahrten/Weihnachtsfeier) erscheinen demnächst im Warener Wochenblatt.

DRK-Gesundheitszentrum

DRK-Trauercafé

Das Trauercafé bietet Ihnen einen geschützten Raum für Trauer, Schmerz und Tränen aber auch für Hoffnung und Freude.

- jeden 3. Dienstag des Monats von 15:00 bis 16:30 Uhr in den Räumen des Ambulanten Hospizdienstes im DRK-Gesundheitszentrum Waren, Weinbergstraße 19 a, Anmeldung ist nicht erforderlich

Ihre Gesprächspartner: Trauerbegleiter des Ambulanten Hospizdienstes Waren

Weinbergstraße 19a; Ansprechpartnerin M. Plischke
Tel: 03991 182119 oder mobil 0173 5942530

Sprechzeiten: Mo. 8:00 - 10:00 Uhr + Mi. 13:00 - 16:30 Uhr und nach Absprache

Montag

10:30 - Seniorengymnastik Wogewa am Mühlenberg
 11:15 Uhr
 16:30 - Seniorengymnastik Malchow - Rehaklinik
 17:15 Uhr

Dienstag

08:45 - Seniorengymnastik Schmetterlingshaus WOGEWA Waren West
 09:30 Uhr
 09:30 - 1 Mobilitätsgymnastik WOGEWA, Carl-Hainmüller-Str.: 17
 0:15 Uhr
 10:45 - Seniorengymnastik Am Sinnesgarten
 11:45 Uhr
 14:00 - Seniorengymnastik Radenkämpfen
 14:45 Uhr
 17:00 - Seniorengymnastik Am „Müritzpark“ (Thomas-Mann-Str. ab KW 43)
 17:45 Uhr
 18:00 - Frauengymnastik
 18:45 Uhr

Mittwoch

09:30 - WOGEWA Waren West
 10:15 Uhr
 10:30 - Mobilitätsgymnastik für Senioren Schmetterlingshaus
 11:15 Uhr
 14:00 - Die Klöhntrupp 30.10.
 16:00 Uhr

Donnerstag

09:00 - Treff der Tagesmütter mit den Tageskindern (14-tgl.)
 11:00 Uhr
 „Müritzpark“ (Thomas-Mann-Str. 18a) 23.10.2019
 14:30 - Seniorengymnastik Am „Müritzpark“, ab KW 43
 15:15 Uhr
 14:30 - Seniorengymnastik WOGEWA Am Mühlenberg
 15:15 Uhr

Besuchsdienst

Begleitung bei Einkäufen, bei Spaziergängen, Gesprächen, Begleitung zum Arzt, Behörden, Hilfe bei Antragstellung, Vermittlung von Betreuungsleistungen, Hilfe, Beratung und Unterstützung für Senioren und Behinderte, Hospizarbeit

Blutspende

25.10.19 DRK-Rettungswache-Ost, 09:00 - 13:00 Uhr
 Siegfried-Markus-Str. 16

Erste-Hilfe-Ausbildung

19.10.19 DRK Gesundheitszentrum, Wein-08:00 - 16:00 Uhr
 bergstr. 19a

Anmeldungen unter 03981 287119 erforderlich!**ISBW Familienbildungsstätte Waren**

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 18
 17192 Waren (Müritz)
 Carolin Illerhaus-Kulow
 Kursanmeldung: 03991 180037 oder carolin.illerhaus_kulow@isbw.de

Montag, 21. Oktober

8:45 Rückbildungsyoga (ausgebucht!)
 11:20 Schwangerenyoga

Dienstag, 22. Oktober

09:30 Krabbelgruppe

Mittwoch, 23. Oktober

09:30 Abenteuer Baby (noch 1 freier Platz!)

Donnerstag, 24. Oktober

09:30 Krabbelgruppe
 10:00 Babymassage

Samstag, 26. Oktober

10:00 Flohmarkt „Rund ums Kind“

Montag, 28. Oktober

8:45 Rückbildungsyoga (ausgebucht!)
 11:20 Schwangerenyoga

Dienstag, 29. Oktober

09:30 Krabbelgruppe
 17:00 Nähcafé

Mittwoch, 30. Oktober

09:30 Abenteuer Baby (noch 1 freier Platz!)

Nähcafé

Am 29. Oktober; 5. November und 3. Dezember
 Mit Silke Freitag
 Kommt gerne spontan vorbei!
 5 € pro Abend/Teilnehmer*in

- mit uns - in Geborgenheit leben e. V.

Förderverein der Warener Wohnungsgenossenschaft e. G.
 D.-Bonhoeffer-Straße 8

Vorsitzende: Beate Schwarz

Änderungen vorbehalten!

Informationen und Anmeldungen über Warener Wohnungsgenossenschaft eG

Beate Schwarz Tel: 170813 und Christian Sperber Tel.: 170819

Rotes Haus der WWG

montags	09:00	Skat 28.10. + 11.11.
	15:30	Französisch
	18:00	Fotoclub am 4.11.
dienstags	10:00	Tanzkreis 22.10. + 12.11.
	14:00 - 17:00	Sprechzeit WWG
	14:00	Kartennachmittag
	14:45	Englisch III
	16:00	Englisch II
	19:30	Qigong
mittwochs	9:00 - 12:00	Sprechzeit WWG
	09:00	Gymnastik für Seniorinnen
	10:00	Gymnastik für Seniorinnen
	11:00	Gymnastik für Seniorinnen
donnerstags	18:30	Warener Filmertreff präsentiert „Best of“ der letzten Jahre am 24.10.
freitags	09:00	PC Kurs

Vorschau: Donnerstag, 24.10.2019 um 18:00

Der Warener Filmertreff präsentiert einige seiner „Best of“ der letzten Jahre z. B.: Albinsky/Voß : Warener Filmertreff Gemeinschaftsproduktion „Wasser, Wasser, Wasser“
 J. Hecker: Feuerwerk über Klink
 Einlass 17:30 Uhr, Eintritt frei!

Weihnachtsfeier am Mittwoch, 11.12. + Donnerstag 12.12.2019 um 14:30

musikalisches Programm mit Angela Klee aus Rostock
 Anmeldungen ab sofort möglich!

wo: WWG Treff D.- Bonhoeffer-Straße 10

montags 08:00 Montagsfrühstück
 dienstags 10:00 Yoga
 mittwochs 10:00 Treffen Rheumaliga 1. Mi im Monat
 10:00 Buchausleihe am 23.10. + 13.11.
 14:00 Flotte Keule
 17:00 Schach
 donnerstags 10:00 Literaturzirkel am 21.11.
 13:30 Kartennachmittag

Vorschau:

dienstags 14:30 Adventskaffee mit einem Programm der Kinder der Kita „F. Fröbel“ am 17.12.
 Anmeldungen ab sofort möglich!

wo: WWG Treff Mecklenburger Str.10

montags 13:30 Kartennachmittag
 mittwochs 10:00 Yoga
 13:30 Kartennachmittag
 freitags 13:30 Kartennachmittag

Kegeln

montags 13:30 am 21.10. in der Kegelbahn Reschke

Wandergruppe für Männer

donnerstags 09:00 verschiedene Treffpunkte, am 24.10. + 14.11.

Allgemeine Wandergruppe

dienstags 10:00 verschiedene Treffpunkte, am 29.10. + 12.11.

ProSenio, D.- Bonhoeffer-Str. 9

donnerstags 10:00 - 11:00 indiv. Beratung Pflege, mediz. Versorgung und Hilfsmittel

Betreutes Reisen

Öffentliche Generalprobe in der Konzertkirche Neubrandenburg am 7.11.

(ausverkauft)

Schmetterlingshaus e. V.

D.-Bonhoeffer-Str. 6; Ansprechpartnerin Frau Gotzhein, Telefon: 03991 122196, www.Schmetterlingshaus-Waren.de

Montag

09:00 Uhr - PC - Kurs für Senioren (Fortgeschrittene), wöchentlich

10:30 Uhr

09:30 Uhr - Krabbelgruppe ab 14.10.2019

11:00 Uhr

10:30 Uhr - PC - Kurs für Senioren (mit Vorkenntnissen), wöchentlich

12:00 Uhr

13:00 Uhr - PC-Kurs für Anfänger, wöchentlich

14:30 Uhr

14:00 Uhr - Klönstuw - gemütliche Kaffeestunde - Wir bitten um

16:00 Uhr Voranmeldung

14:00 Uhr - Flötengruppe u. Kindertreff Klasse 1 mit Frau Büdke

16:00 Uhr wöchentlich

16:30 Uhr - klassischer Tanz f. Kinder, wöchentlich

17:45 Uhr

18:00 Uhr - Tanzkurs - Happy Dancer, wöchentlich

20:00 Uhr

Dienstag

08:45 Uhr - Bewegung u. Tanz, wöchentlich

09:30 Uhr

09:00 Uhr Nordic Walking für jedermann mit Herrn Behrend; wöchentlich

10:00 Uhr - Kirchenchor und mehr; singen mit Frau Drese; wöchentlich

11:30 Uhr

Mittwoch

10:00 Uhr Mitgliedertreff des Allgemeinen Behindertenverbandes Müritz e. V.; wöchentlich

9:30 Uhr - Mobilitätsgymnastik für Senioren; wöchentlich

10:15 Uhr

10:30 Uhr - Mobilitätsgymnastik für Senioren; wöchentlich

11:30 Uhr

13:30 Uhr - Einweisung in Smartphone und Tablet, wöchentlich

15:00 Uhr

15:30 Uhr - Englisch für Kinder, Kinder lernen spielend Englisch,

16:30 Uhr wöchentlich

16:00 Uhr - offener Jugendtreff

19:00 Uhr

18:30 Uhr - Line Dance „Black Dogs“; wöchentlich

20:30 Uhr

Donnerstag

9:00 Uhr - Nähzirkel

11:30 Uhr

9:00 Uhr - Präventionskurs - Rückenfit 50+, wöchentlich

10:00 Uhr

10:15 Uhr - Christines Sportgruppe, wöchentlich

11:15 Uhr

12:00 Uhr - Musikschule Fröhlich, wöchentlich

16:00 Uhr

13:30 Uhr - Romme - Nachmittag (mit Kaffee und Kuchen),

17:00 Uhr wöchentlich

15:15 Uhr - Englisch f. Fortgeschrittene, Termin: wöchentlich

16:15 Uhr

16:30 Uhr - Englisch für Anfänger ohne jegliche Vorkenntnisse;

17:30 Uhr Termin: wöchentlich

18:00 Uhr - „Kochen international“ - wir kochen internationale Gerichte und sprechen englisch mit S. Carey, Termin: 24.10.2019

18:00 Uhr - Uhr Deutsch für Ausländer mit Frau Kaminsky

19:30

Freitag

09:30 Uhr - Handarbeit mit Frau Harnisch; wöchentlich

11:30 Uhr

16:00 Uhr - Offener Jugendtreff; wöchentlich

19:00 Uhr

Sonnabend

14:00 Uhr - Offener Jugendtreff; wöchentlich

17:00 Uhr

Termine im Oktober 2019

19.10.2019 10:00 Uhr Bausteinbrunch

29.10.2019 9:30 Uhr Frühstück und mehr ...

Vorschau auf November 2019

08.11.2019 17:00 Uhr Preisskat

12.11.2019 9:30 Uhr Frühstück und mehr ...

22.11.2019 14:00 Uhr Puppentheater

23.11.2019 10:00 Uhr Bausteinbrunch

28.11.2019 13:00 Uhr Adventsmarkt

29.11.2019 18:00 Uhr Weihnachtskonzert des Müritzchores

Unsere Veranstaltungen und Kurse können von allen Bürgern unserer Stadt besucht werden.

IMPRESSUM:**Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung Warener Wochenblatt**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Der Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 12.100 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bezug: Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Waren (Müritz) und Ortsteile. Abgabe von Einzelexemplaren in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1. Versendung (Abo) zum Portopreis von 1,55 €/Stück über die Stadtverwaltung. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.